



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

***für Netzanschlüsse, Netznutzung, Energie-, Daten- und
Trinkwasserlieferungen sowie für Dienstleistungen***

Ausgabe 01.2008

Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich***
- 2. Begriffsdefinition***
- 3. Inkrafttreten***
- 4. Änderungen***
- 5. Zugang zu den Vertragsdokumenten***
- 6. Vertragsverhältnis***
 - 6.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
 - 6.2 Rechtliche und vertragliche Grundlagen
 - 6.3 Entstehung des Vertragsverhältnisses
 - 6.4 Beendigung des Vertragsverhältnisses
 - 6.5 Haftung
 - 6.6 Datenschutz
- 7. Netznutzung und Energie-, Daten- bzw. Trinkwasserlieferung***
 - 7.1 Regelmässigkeit und Qualität
 - 7.2 Einschränkungen in Netznutzung und Lieferung durch die GWN
 - 7.3 Einstellung von Netznutzung und Lieferung infolge Kundenverhalten
- 8. Preise und Rechnungsstellung***
 - 8.1 Preise
 - 8.2 Rechnungsstellung und Zahlungsfristen
- 9. Versicherung***
- 10. Schlussbemerkung***

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und den Gemeindewerken Neuenhof (GWN). Sie gelten für Leistungen und Lieferungen der GWN im Zusammenhang mit Netzanschlüssen, der Nutzung von Netzen oder anderer Infrastruktureinrichtungen, Energie- und Trinkwasserlieferungen, Kommunikationsleistungen sowie für Dienstleistungen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes in schriftlicher Form vereinbart ist.
- 1.2 Der Bezug von Lieferungen und Leistungen der GWN gilt als Anerkennung dieser AGB.

2. Begriffsdefinition

Als Kunden gelten alle natürlichen und juristischen Personen, welche von den GWN Lieferungen oder Leistungen beziehen.

3. Inkrafttreten

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB, Ausgabe 01.2008) treten per 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ersetzen folgende Reglemente der Einwohnergemeinde Neuenhof:

- "Anschlussreglement 1985"
- "Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (1985) vom 2. Dezember 1985"
- "Reglement über die Abgabe von Wasser 1978".

4. Änderungen

- 4.1 Der Gemeinderat Neuenhof ist berechtigt, diese AGB auf Antrag der GWN mit einer Frist von 3 Monaten ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die AGB gelten in der jeweils aktuellen Fassung.
- 4.2 Die Kunden werden über wesentliche Änderungen in geeigneter Weise orientiert (Brief, Rechnungsbeilage, Internet).

5. Zugang zu den Vertragsdokumenten

Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung der AGB sowie der für ihn zutreffenden weiteren Vertragsdokumente und Preisstrukturen. Diese Unterlagen können in Papierform bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde Neuenhof (www.neuenhof.ch) eingesehen bzw. ab dieser ausgedruckt werden.

6. Vertragsverhältnis

6.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 6.1.1 Das Vertragsverhältnis zwischen den GWN und dem Kunden untersteht dem schweizerischen öffentlichen Recht. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau.

6.1.2 Gerichtsstand ist Baden.

6.2 Rechtliche und vertragliche Grundlagen

6.2.1 Das Vertragsverhältnis basiert auf

- den Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB.
- den Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen NNB.
- den Lieferbedingungen LB.
- den jeweils gültigen Preisen für die Leistungen der GWN.
- gegebenenfalls weiteren gegenseitigen vertraglichen Vereinbarungen.

6.2.2 Für Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Bau- oder Planungsarbeiten gilt zusätzlich die SIA Norm 118 (SN 507 118), soweit sie die GWN-Bedingungen ergänzt und nicht in Widerspruch zu diesen steht.

6.3 Entstehung des Vertragsverhältnisses

6.3.1 Mit dem Bezug von Leistungen der GWN entsteht ein Vertragsverhältnis. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und, je nach Leistungsbezug, die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen, die Lieferbedingungen, zusätzliche vertragliche Vereinbarungen und die entsprechenden Preise gelten diesfalls als anerkannt und bilden integrierenden Vertragsbestandteil.

6.3.2 Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Abschluss eines Vertrags für den Anschluss einer Liegenschaft oder einer Anlage an ein GWN-Verteilnetz (Elektrizität, Kommunikation oder Trinkwasser) oder mit der Anmeldung des Kunden (durch Eigentümer, Verwaltung, Mieter oder Pächter) für den Bezug von Energie, Daten oder Trinkwasser und dauert bis zur Aufhebung des Anschlusses bzw. bis zur ordentlichen Abmeldung.

6.3.3 Vertragspartner bei Anschlüssen von Installationen an die Verteilnetze der GWN ist der Eigentümer des anzuschliessenden Objektes. Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum sind dies die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

6.3.4 Vertragspartner bei der Netznutzung und/oder beim Bezug von Energie, Daten oder Trinkwasser ist der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen. In Liegenschaften mit mehreren (z.B. Allgemeinverbrauch wie Lift, Treppenhausbeleuchtung usw.) oder wechselnden Benützern ist in der Regel der Liegenschaftseigentümer Vertragspartner der GWN.

6.3.5 Das Vertragsverhältnis für die übrigen Leistungen aus dem GWN-Angebot entsteht mit deren Bestellung durch den Kunden.

6.4 Beendigung des Vertragsverhältnisses

6.4.1 Für die Beendigung des Vertragsverhältnisses für Leistungen gemäss 6.3.3 gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR).

6.4.2 Das Vertragsverhältnis für die Leistungen gemäss 6.3.2 kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energiebezug zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Vertragsverhältnisses entstehen.

6.4.3 Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Vertragsverhältnisses.

- 6.4.4 Der Finanzverwaltung Neuenhof ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, via Internet oder mündlich Meldung zu erstatten:
- vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers.
 - vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse.
 - vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.
 - vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 6.4.5 Wer seine Meldepflichten verletzt, haftet solidarisch für den Energie-, Trinkwasser- oder Datenbezug nicht angemeldeter Dritter sowie für weitere damit zusammenhängende Umtriebe und Kosten.
- 6.4.6 Energie- und Wasserbezug und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Miet- oder Pachträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 6.4.7 Der Liegenschaftseigentümer kann für leer stehende Miet- oder Pachträume und unbenutzte Anlagen die kostenpflichtige Demontage der Messeinrichtung verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

6.5 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende vertragliche und ausservertragliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig und sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten der GWN vorliegt. Insbesondere haben Netzbetreiber und Kunden gegenseitig keine weiter gehenden vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, der ihnen entsteht aus

- Spannungs-, Frequenz- oder Druckschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störenden Oberschwingungen oder anderen Netzurückwirkungen.
- Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs.
- Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energie-, Trinkwasser- oder Datenlieferung.

6.6 Datenschutz

- 6.6.1 Die GWN führen über jeden Netznutzer bzw. Energie- oder Trinkwasserkunden eine Kundendatei im EDV-System mit allen für das Vertragsverhältnis notwendigen Daten.
- 6.6.2 Die GWN halten sich im Umgang mit Daten an die einschlägige Gesetzgebung, namentlich an das eidgenössische Datenschutzgesetz. Sie bearbeiten nur Daten, welche für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, der Sicherheit von Personen, Infrastruktur und Betrieb, die Gewährleistung ihrer Leistungen sowie die Rechnungsstellung benötigt werden.

7. Netznutzung und Energie-, Daten- bzw. Trinkwasserlieferung

7.1 Regelmässigkeit und Qualität

Die GWN verpflichten sich, die eigenen Anlagen und Netze nach den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und Instand zu halten, die Netze und die zugehörige Infrastruktur für die vereinbarte Leistung vorzuhalten und die Energie, die Daten bzw. das Trinkwasser in der nach den entsprechenden Normen vorgegebenen Qualität zu liefern.

7.2 Einschränkungen in Netznutzung und Lieferung durch die GWN

7.2.1 Die GWN haben das Recht, die Netznutzung und die Lieferung von Energie, Daten oder Trinkwasser einzuschränken oder ganz einzustellen

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage.
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels.
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen.
- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann.
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die GWN werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausschbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

7.2.2 Die GWN sind berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

7.2.3 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs-, Frequenz- oder Druckschwankungen oder durch Oberschwingungen im Netz entstehen können. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der GWN einzuhalten.

7.3 Einstellung von Netznutzung und Lieferung infolge Kundenverhalten

7.3.1 Die GWN sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung zu unterbrechen und die Lieferung einzustellen, wenn der Kunde

- Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden.
- rechtswidrig Leistungen von den GWN bezieht.
- dem Beauftragten der GWN den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht.
- seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung und/oder den Energie- bzw. Daten- oder Trinkwasserbezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden.
- in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ oder anderer gegenseitiger Verträge verstösst.

7.3.2 Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der GWN ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

- 8.2.4 Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 8.2.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber den GWN oder der Einwohnergemeinde Neuenhof mit Forderungen aus Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung von Energie, Daten oder Trinkwasser zu verrechnen.
- 8.2.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.

9. *Versicherung*

- 9.1 Die GWN verfügen über einen der Tätigkeit angemessenen Versicherungsschutz gegen allfällige berechtigte Schadenersatzansprüche Dritter.
- 9.2 Der Kunde ist für die Versicherung seiner an den Versorgungsnetzen angeschlossenen Geräte sowie allfälliger Folgeschäden aus Störungen in der Energie- und Trinkwasserversorgung selbst verantwortlich.

10. *Schlussbemerkung*

- 10.1 Für zusätzliche Details der Vertragsbeziehung zwischen den GWN und dem Kunden verweisen wir auf die „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ (NNB) sowie auf die „Lieferbedingungen“ (LB).
- 10.2 Die männliche Begriffsbestimmung gilt auch für Frauen.